

Referate.

1. **Otto Merker:** *Gehirntumor und Trauma.*
2. **Theodo Houtrouw:** *Über die gerichtlich-medizinische Würdigung von Bißverletzungen von Mensch und Tier.*
3. **Hans Gebele:** *Plötzlicher Tod im Streit oder vorsätzliche bzw. fahrlässige Tötung.*

Die vorstehend angeführten Arbeiten stellen 3 Dissertationen dar, die sämtlich in diesem Jahre aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität München hervorgegangen sind. Sie legen erneut ein beredtes Zeugnis ab für die Erfolge, die der hochverdiente Leiter dieses Instituts durch seine eifrige und eindringliche Unterrichtstätigkeit erzielt. Alle 3 Dissertationen sind mit großem Fleiß und lebhaftem Verständnis für gerichtsarztliche Probleme ausgearbeitet und überragen das Durchschnittsmaß ähnlicher Arbeiten.

Otto Merker erörtert auf breiter Grundlage die Frage nach der Entstehung oder Verschlümmelung von Tumoren infolge Trauma und die Natur und Art der Gliome. Neben einer Reihe von Fällen, die in der Literatur mitgeteilt worden sind, bringt er 2 neue, von *Merkel* genau untersuchte und eingehend begutachtete. Beide haben die Eigenart, daß sie auf strafrechtlichem und nicht wie alle bisher berichteten auf zivilrechtlichem oder versicherungsrechtlichem Gebiet lagen. Hier handelte es sich um die Frage des Zusammenhangs des Glioms mit vorangegangenen Körperverletzungen. In dem einen Falle wurde der Zusammenhang verneint, weil die Größe des Glioms dagegen sprach, daß dieses von der erst verhältnismäßig kurze Zeit zurückliegenden Verletzung stamme, im anderen Falle war ein Zusammenhang ebenfalls nicht wahrscheinlich, da die Erhebungen eine schon früher bestehende Gehirngeschwulst annehmen ließen.

Houtrouw gibt eine lehrreiche Übersicht über das Aussehen der Bißwunden von Hunden, Katzen, Pferden und Ratten an lebenden Menschen wie an Leichen und begründet die verschiedene Erscheinungsform dieser Bißwunden durch das anatomische Verhalten der betreffenden Tiergebisse. Er selbst teilt 2 neue Fälle von Tod nach Hundebiß mit; in dem ersten war das Opfer ein 5jähriges Kind, bei dem sich eine sehr starke Zerfleischung an Kopf und Hals fand, aus welcher die tödliche Verblutung

erfolgte. Der 2. Fall betraf einen 22jährigen jungen Mann, der nach einer nicht so schweren Verletzung am Unterschenkel und Fuß an ganz akuter Sepsis in kurzer Zeit zugrunde ging.

Gebele berichtet nach eingehender Wiedergabe der entsprechenden Literatur über mehrere Fälle plötzlichen Todes gelegentlich eines Streites. Zum Teil kam ein gewaltsames Anfassen an den Hals in Frage. Im ganzen gibt er 5 Obduktionsprotokolle aus dem Münchener Institut wieder. Er kommt zu dem Ergebnis, daß ein plötzlicher Herztod sowohl beim Anfassen des Halses als auch ohne solches durch Schreck und Aufregung beim Streit zustande kommen kann. Voraussetzung dafür sei allerdings eine besondere Veranlagung, die zumeist in einer lymphatischen Konstitution, in zweiter Reihe in älteren Herzstörungen zu finden sei.

F. Strassmann (Berlin).
